

Satzung der Nachbarschaftshilfe Bornheim e.V.

Stand November 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Bornheim, Beratungs-, Schul- und Werkhaus“. Er ist im Vereinsregister eingetragen führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will einen selbstlos gemeinnützigen Beitrag leisten:
 - zur Förderung der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung und Weiterbildung im Felde der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung
 - zur Förderung einer sozialpädagogischen, sozialtherapeutischen, sozialmedizinischen Für- und Vorsorge,
 - zur Förderung des nationalen wie internationalen Kulturgutes
- (2) Die Ziele des Vereins sollen, ausgehend von den Bedürfnissen der angesprochenen Bevölkerungskreise, erreicht werden durch:
 - Die Einrichtung und Unterhaltung einer Informations- und Beratungsstelle
 - Angebote zur Kinder- und Jugendförderung und -bildung durch Einrichtung und Unterhalt einer offenen Kinder- und Jugendstätte und gemeinwesenorientierte Angebote im Stadtteil
 - Die Einrichtung und Unterhaltung einer polytechnischen Werkstatt
 - Die Durchführung von Kursen, Kulturprogramm und Veranstaltungen
 - Die Durchführung von praktischen Modellen zur wissenschaftlichen Fortentwicklung der Vereinsziele

Dabei wird sich der Verein ständig weiter darum bemühen, Möglichkeiten für eine Integration seiner Einrichtungen in der öffentlichen Gesundheits- und Sozialversorgung zu finden.
- (3) Die Arbeit der Einrichtungen des Vereins konzentriert sich auf die Tätigkeitsfelder, deren Dringlichkeit möglichst in Absprache mit örtlichen Versorgungseinrichtungen

bzw. durch eine Bedarfsanalyse nachgewiesen ist. Die Bedeutung der Prävention wird hierbei besonders berücksichtigt.

- (4) Soweit der Verein für die Unterhaltung seiner Einrichtungen Mitarbeiter einstellt, wird das Arbeitsverhältnis zwischen Verein und Mitarbeiter vertraglich geregelt. Angestrebt wird der Angestelltenstatus mit Vergütung entsprechend TVÖD.
- (5) Die Finanzierung der Einrichtung des Vereins durch Privatliquidation wird möglichst vermieden. Verein und Mitarbeiter werden sich ständig für ihre Arbeit um öffentliche Mittel, Unterstützung durch Sozialversicherungen, durch freie Träger, durch Spenden etc. bemühen.
- (6) Der Verein verfolgt überregionale Ziele, spricht aber zunächst die Bevölkerung des Stadtteils an, in dem sich sein Sitz befindet. Insbesondere wendet er sich an alle Bevölkerungsschichten und Altersstufen, arbeitet überparteilich und konfessionsungebunden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstand keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Festlegung der Jahresmindestbeiträge der Mitglieder und deren Fälligkeitstermine
 5. Wahl eines Kassenprüfers
 6. Änderung und Auflösung des Vereins
- (2)
 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Vorstand beruft die Mitglieder hierzu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes mit einer Frist von 14 Tagen ein.
 2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 35% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unter Angaben der Gründe stellen.

- (3) 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20%, jedoch nicht weniger als 7 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand erneut zur Mitgliederversammlung zu laden, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
3. Stimmenthaltungen zählen nicht mit, bei Stimmgleichgewicht gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) 1. Die Mitgliederversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
2. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens alle Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Es ist von der Leitung der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern. Höchstens ein Vorstandsmitglied kann auch Mitarbeiter des Vereins sein. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.
2. Der Gründungsvorstand wird auf 2 (zwei) Jahre gewählt.
3. Während dieser Zeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.
4. Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
5. Die Vorstandschaft eines Vereinsmitglieds endet mit Widerruf, durch die Mitgliederversammlung, Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Tod oder Ablauf der Wahlperiode.
- (4) 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Er beruft die Sitzungen in regelmäßigen Abständen mindestens alle 3 Monate oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ein.
3. Beschlüsse fassen die Vorstandsmitglieder grundsätzlich einstimmig,
4. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können diese Beschlüsse auch mündlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden. Der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Höhe und Fälligkeitstermin werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) 1. Die Mitglieder sollen sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen.
2. Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Kündigung oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund unter anderem dann ausschließen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder es trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Das Mitglied kann gegen den Vereinsausschluss Widerspruch einlegen.
- (7) Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:
 1. Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
 2. Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihres Beitrages festlegen.
 3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
 4. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.

§ 6 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag zur Entlastung und Ergänzung des Vorstandes durch Beschluss einen Beirat schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

Der Beirat berät den Vorstand des Vereins auf Verlangen in allen Grundsatzfragen und internen Fragen.

- (2) Ein Beirat kann besetzt werden mit Vertretern der Gebietskörperschaften, der Krankenkassen, der Gewerkschaften, anderer psychosozialer Institutionen, Vereinsmitglieder oder Mietglieder von Verbandsvereinen oder anderen geeigneten Personen.

- (3) Hat die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Beirates beschlossen, werden die Beiratsmitglieder durch die Mitglieder gemeinsam für die Dauer von zwei Jahren berufen;

Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit und über Aktivitäten des Vereins unterrichtet. Die Mitglieder des Beirates können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.

- (4) Ordentliche Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal jährlich einberufen werden.

In dringlichen Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

An den Sitzungen des Beirates kann der Vorstand als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen, es sei denn, dass der Beirat anders beschließt.

Der Beirat übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (3) In diesem Rahmen beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.